

§ 24c BerVersV 2017 — Zusammen einzureichende Formulareile

Versicherungsberichterstattungs-Verordnung

Stand: 19.12.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die quantitativen Formulareile von Formularen mit gleicher Einreichungsfrist nach den §§ 8 und 15 und die qualitativen Formulareile von Formularen mit gleicher Einreichungsfrist nach den §§ 8 und 15 sind jeweils in einer Meldedatei zu übermitteln.

(2) Bereits bei einem früheren Meldevorgang nach § 8 oder § 15 für das jeweilige Geschäftsjahr eingereichte quantitative Formulareile sind zusammen mit nach § 8 oder § 15 später einzureichenden quantitativen Formulareilen erneut in einer Meldedatei zu übermitteln. Bereits bei einem früheren Meldevorgang nach § 8 oder § 15 für das jeweilige Geschäftsjahr eingereichte qualitative Formulareile sind zusammen mit nach § 8 oder § 15 später einzureichenden qualitativen Formulareilen erneut in einer Meldedatei zu übermitteln.

(3) Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Pensionskassen, Sterbekassen und Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung haben

1. mit den nach Absatz 1 und 2 Satz 1 zu übermittelnden quantitativen Formulareilen in der jeweiligen Meldedatei auch den quantitativen Formulareil des Formulars nach § 19 der Kapitalausstattungs-Verordnung für das jeweilige Geschäftsjahr zu übermitteln,
2. mit den nach Absatz 1 und 2 Satz 2 zu übermittelnden qualitativen Formulareilen in der jeweiligen Meldedatei auch den qualitativen Formulareil des Formulars nach § 19 der Kapitalausstattungs-Verordnung für das jeweilige Geschäftsjahr zu übermitteln.

§ 19 der Kapitalausstattungs-Verordnung bleibt unberührt.

(4) Eine Meldedatei mit quantitativen Formulareilen und eine Meldedatei mit qualitativen Formulareilen können zusammen in einem Meldevorgang übermittelt werden.

Zitiervorschlag: § 24c BerVersV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BerVersV%202017/24c>